

Benutzungs- und Entgeltregelung für die Hohensteinhalle, die gemeindeeigenen Sportstätten, das Lehrschwimmbecken und den Festplatz der Gemeinde Gingen an der Fils

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen für die Hohensteinhalle und die Freisportflächen

1. Veranstaltungen, Veranstalter

1.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Veranstalter bezeichneten und von der Gemeinde genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

1.2 Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrückerdrucksachen, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters (Mieters) zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und Gemeinde. Durch den Abschluss des Mietvertrags kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Gemeinde zustande.

2. Mietvertrag, Rücktritt vom Vertrag

2.1 Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine **schriftliche** Zusage der Gemeinde erhalten hat. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind gültig, wenn sie **schriftlich** festgelegt sind.

2.2 Für den Fall, dass eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und die Hohensteinhalle bzw. die Freisportflächen nicht benützt wird, ist der Veranstaltungsträger verpflichtet, dies sofort, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, sind 25 % des normalen Benutzungsentgelts zu entrichten; es sei denn, die reservierten Sportstätten können für den betreffenden Tag anderweitig vermietet werden. Kann eine vorgesehene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Veranstalter der Gemeinde Gingen die bis dahin entstandenen Unkosten.

2.3 Die Gemeinde kann verlangen, dass die vereinbarte Miete vor der Veranstaltung bezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Beauftragten der Gemeinde (Hallenwart oder Platzwart) mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung auf-

Stand: März 2010

zunehmen.

2.5 Etwa erforderliche Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

3. Benutzungsentgelt, Bezug von Getränken

3.1 Für die Benutzung der Hohensteinhalle und der Freisportflächen erhebt die Gemeinde die in Abschnitt II dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten privatrechtlichen Entgelte. Nebenkosten und Sonderleistungen, die nicht in das Mietentgelt eingerechnet sind, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2 Die Gemeinde Gingen an der Fils hat über die Getränkelieferung für die Hohensteinhalle einen Vertrag abgeschlossen. In Erfüllung dieses Vertrags sind alle Benutzer der Hohensteinhalle verpflichtet, sämtliche alkoholfreien Getränke und Biere ausschließlich vom jeweiligen Vertragspartner der Gemeinde Gingen an der Fils zu beziehen.

4. Eintrittskarten

4.1 Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben als für die jeweiligen Veranstaltungen Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze sowie der zulässigen Stehplätze ist aus dem amtlichen Bestuhlungsplan zu entnehmen.

4.2 Die Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten.

5. Veranstaltungspersonal

5.1 Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskartenkontrolleure, Platzanweiser, Ordner und einen Sanitätsdienst zu stellen. Das von ihm gestellte Personal ist verpflichtet, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der zum Schutz der Jugend erlassenen Vorschriften zu sorgen. Die Notwendigkeit zur Stellung einer Feuerwache richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Wird hiernach eine Feuerwache notwendig, geht deren Bestellung und Vergütung zu Lasten des Mieters.

5.2 Die für Besucher von Veranstaltungen eingerichtete Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu betreiben.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz

5.3 Der Auf- und Abbau von Stühlen, Tischen, Sportgeräten und dgl. erfolgt durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hallenwarts. Sollen diese Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Gemeinde die anfallenden Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Der Veranstalter hat die Halle nach einer Veranstaltung bis anderntags 7.00 Uhr abgeräumt und in besenreinem Zustand dem Hallenwart zu übergeben.

6. Ordnung in der Halle

6.1 Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Gemeinde (Hausmeister oder sonstiger Bediensteter). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er ist für die Bereitstellung und Bedienung der technischen Einrichtungen, wie Beleuchtungs-, Heizungs-, Belüftungs- und Lautsprecheranlage sowie für die Bedienung der automatischen Trennvorhänge zur Unterteilung der Halle zuständig. Die Bedienung dieser technischen Anlagen und Einrichtungen ist fremden Personen untersagt. Das selbständige Anschließen von Gegenständen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt. Die Mietsache darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

6.2 Die Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Ihre ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung ist nur im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrags gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte ordnungsgemäß wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Die Nutzung des Inventars der Hohensteinhalle (z.B. Stühle, Tische, Kücheninventar, Sportgeräte) außerhalb dieses Gebäudes ist nicht gestattet. Ein Verleih dieser Gegenstände erfolgt nicht.

6.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, daß die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

6.4 Dem Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren. Vom Mieter oder Besucher eingebrachte Gegenstände (wie Geld, Wertsachen, Garderoben) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Gemeinde übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Gemeinde ohne weitere Mahnung das Recht zu Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

6.5 Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit Turnschuhen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen. Es dürfen sich an ihnen keine Schmutzreste befinden. Der Zugang mit Straßenschuhen zu den Umkleieräumen darf zur Vermeidung von übermäßiger Verschmutzung nur über den Sportlereingang erfolgen.

6.6 In der Halle gilt ein **Kaugummiverbot** sowie im Rahmen der sportlichen Nutzung ein **Rauchverbot** und ein **Verbot der Verwendung von Haftmitteln**.

Stand: März 2010

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz**

- 6.7 Bei sportlicher Nutzung der Halle dürfen Trinkgläser, Getränkeflaschen aus Glas, Porzellangeschirr und Metallbestecke von den Besuchern von Veranstaltungen nicht aus dem Bereich des Foyers in den Hallenbereich mitgenommen werden.
- 6.8 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 6.9 Die Benutzung von druckluft- oder gasbetriebenen Geräten (z.B. Pressluft-Fanfaren o.ä.) ist verboten.

7. Dekorationen, Aufbauten, Musikaufführungen

- 7.1 Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde. Hierbei sind die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von dem Bausachverständigen der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Göppingen abgenommen werden. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
- 7.2 Bandenwerbung bei Veranstaltungen örtlicher Vereine gilt als grundsätzlich genehmigt. Hierfür wird vorläufig kein Entgelt erhoben. Sonstige geschäftliche Werbung und Verkauf innerhalb der Halle ist während der Veranstaltungen grundsätzlich nicht zugelassen.
- 7.3 Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Mieter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu tragen. Weitere notwendige Konzessionen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

8. Ordnung in den Außensportanlagen

- 8.1 Die Ordnung in den Außensportanlagen und den zugehörigen Grünanlagen überwacht ein Beauftragter der Gemeinde (Platzwart oder sonstiger Bediensteter). Seine Weisungen sind von allen Benutzern der Sportstätten zu befolgen.
- 8.2 Die Benutzung der Sportflächen ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.
- 8.3 Die Benutzung der Sportstätten zum Trainings- und Übungsbetrieb ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
Bei Veranstaltungen ist der Gemeinde eine verantwortliche Person des Veranstalters zu benennen.
- 8.4 Die Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sportanlagen mit Kunststoffbelägen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Be-

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz**

nutzung von Spikes müssen diese den geltenden Wettkampfbestimmungen der Leichtathletik-Verbände entsprechen. Die Sporthalle bzw. die Umkleieräume dürfen nicht mit Fußballschuhen betreten werden. Verschmutzte Schuhe sind vor dem Betreten der Halle oder sonstiger Räume an der Stiefelwaschanlage zu waschen.

- 8.5 Bandenwerbung steht ausschließlich der Gemeinde zu. Sonstige geschäftliche Werbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Genehmigung kann von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde abhängig gemacht werden.
- 8.6 Gewerbliche Betätigung jeder Art im Bereich der Sportflächen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Auf die Bestimmungen des Gaststättengesetzes wird besonders hingewiesen.
- 8.7 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 8.8 Die Entscheidung, ob eine Sportstätte für eine sportliche Benutzung freigegeben werden kann, trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.9 Die Bedienung technischer Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Zeitmessenanlage usw.) darf nur nach entsprechender fachkundiger Einweisung erfolgen.

9. Haftung

- 9.1 Die Gemeinde Gingen überlässt dem Mieter die Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- 9.2 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Gingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 9.3 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Gingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- 9.4 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegenüber der Gemeinde Gingen keine

Stand: März 2010

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz**

Schadenersatzansprüche erheben.

- 9.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 9.6 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muß, für alle Schäden, die der Gemeinde Gingen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Bei Veranstaltungen mit großem Besucher- oder Zuschauerandrang sind vom Veranstalter Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. In Zweifelsfällen ist der Veranstalter verpflichtet, die Polizei zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschalten. Eventuelle Kosten eines Ordnungsdienstes trägt der Veranstalter.
- 9.7 Für die Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Gemeinde Gingen nicht verantwortlich.
- 9.8 Die Gemeinde Gingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 9.9 Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

10. Verstöße gegen die Miet- und Benutzungsbedingungen

- 10.1 Bei einem Verstoß gegen diese Miet- und Benutzungsbedingungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde die Räume und Anlagen sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen oder durchführen lassen.
- 10.2 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Mietentgelts verpflichtet und haftet für etwaige Verzugsfolgen. Er kann dafür keinen Schadenersatz verlangen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Gingen an der Fils, Gerichtsstand ist Geislingen an der Steige. Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des zwischen der Gemeinde Gingen an der Fils und dem Veranstalter zu schließenden Mietvertrag.

II. Benützungsentgelte für die Hohensteinhalle, die gemeindeeigenen Sportstätten, das Lehrschwimmbecken und den Festplatz

A Hohensteinhalle

1. Sportlicher Übungsbetrieb

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 Benützung der Sporthalle einschließlich der Umkleide-, Dusch- und WC-Räume des Sportlertrakts | 34,00 €/Stunde |
| 1.1.1 Benützung der gesamten Halle | 34,00 €/Stunde |
| 1.1.2 Benützung eines Hallenviertels | 8,50 €/Stunde |
| 1.2 Benützung des Gymnastikraumes einschließlich der Umkleide-, Dusch- und WC-Räume des Sportlertrakts | 10,00 €/Stunde |
| 1.3 Bei Benützung durch ausschließlich Jugendliche werden die vorstehenden Entgeltsätze um 50 v.H. ermäßigt. | |

2. Sportliche Veranstaltungen

Benützungsentgelt bei einer Veranstaltungsdauer bis vier Stunden. Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle.

- | | |
|--|----------|
| 2.1 Benützung der gesamten Halle ohne Vereinszimmer, und Küche samt zugehörigem Schankraum, wenn Eintrittsgeld nicht erhoben wird | 100,00 € |
| 2.2 Benützung der gesamten Halle ohne Vereinszimmer, und Küche samt zugehörigem Schankraum, wenn Eintrittsgeld erhoben wird | 125,00 € |
| 2.3 Benützung der gesamten Halle, wenn Eintrittsgeld nicht erhoben wird | 150,00€ |
| 2.4 Benützung der gesamten Halle, wenn Eintrittsgeld erhoben wird | 175,00€ |
| 2.5 Bei einer Veranstaltungsdauer von über vier Stunden wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des vorstehenden Entgelts erhoben. | |
| 2.6 Sofern eine Feuerwache zu stellen ist, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten direkt mit der Feuerwehr abzurechnen. | |
| 2.7 Kosten eines Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen. | |

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz**

- 2.8 Für regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen sportlichen Übungsbetrieb bzw. sportliche Veranstaltungen kann durch Gemeinderatsbeschluss eine Pauschale vereinbart werden.

3. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

Benützungsentgelt bei einer Veranstaltungsdauer bis vier Stunden. Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Öffnung der vermieteten Räumlichkeiten bis zu deren Schließung.

- 3.1 Benützung der gesamten Halle
- | | |
|---|----------|
| 3.1.1 wenn Eintrittsgeld nicht erhoben wird | 150,00 € |
| 3.1.2 wenn Eintrittsgeld erhoben wird | 250,00 € |
- 3.2 Zuschlag zu den Entgelten nach 3.1 für die Küchenbenutzung und die gastronomische Bewirtung in Höhe von 15 v.H. des Umsatzes bei der Abgabe von Speisen und Getränken. Maßgebender Umsatz für die Berechnung des Zuschlags ist der bei der Umsatzbesteuerung zu Grunde zu legende Umsatz, also ohne Umsatzsteuer und Bedienungsgeld. Werden Speisen und Getränke kostenlos abgegeben, oder ist aus anderen Gründen eine Umsatzermittlung nach Satz 1 und 2 nicht möglich, wird ein Zuschlag erhoben bei Veranstaltungen mit
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - bis zu 300 Besuchern in Höhe von | 200,00 €, |
| - bis zu 600 Besuchern in Höhe von | 400,00 €, |
| - mehr als 600 Besuchern in Höhe von | 600,00 €. |
- 3.3 Benützung des Vereinszimmers einschließlich Küche samt zugehörigem Schankraum
- | | |
|--|---------|
| | 85,00 € |
|--|---------|
- 3.4 Benützung des Vereinszimmers einschließlich Küche samt zugehörigem Schankraum, Foyer und WC- Räume für Hallenbesucher, mit gleichzeitiger Nutzung des Außenbereichs für Bewirtschaftungszwecke
- | | |
|--|----------|
| | 175,00 € |
|--|----------|
- 3.5 Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu acht Stunden wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 100 v.H. des Entgelts nach 3.1, 3.3. und 3.4 erhoben. Bei einer längeren Veranstaltungsdauer wird je angefangener Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 v. H. nach 3.1, 3.3 und 3.4 erhoben.
- 3.6 Mit den Entgelten nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 ist die Überlassung der jeweils beschriebenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen sowie die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die Heizung, die übliche Reinigung und Müllbeseitigung abgeholt.
- 3.7 Mit den Entgelten nach Nr. 3.4 ist die Überlassung der jeweils beschriebenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen sowie die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die Heizung, die übliche Reinigung und

Stand: März 2010

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz

Müllbeseitigung abgegolten. Die für den Außenbereich anfallenden Kosten des Strom- und Wasserverbrauchs, eventueller zusätzlicher Müllbeseitigung und der Reinigung werden nach dem gemessenen Verbrauch bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Bei Küchenbenützung steht dem Veranstalter die gesamte KÜcheneinrichtung einschließlich Inventar zur Verfügung. Das Kücheninventar ist vom Veranstalter vor Beginn und nach Beendigung der Benützung förmlich zu übernehmen bzw. zu übergeben. Die Übernahme und Übergabe erfolgt jeweils durch eine vom Veranstalter zu unterzeichnende Niederschrift. Verlorengegangenes und stark beschädigtes Kücheninventar ersetzt der Veranstalter der Gemeinde zum Selbstkostenpreis in Geld.
5. Sofern eine Feuerwache zu stellen ist, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten direkt mit der Feuerwehr abzurechnen.
6. Kosten eines Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen.
7. Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Vermietung der Räumlichkeiten von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts abhängig machen. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Vermietung der Räumlichkeiten von der Zahlung einer Kautions (z.B. für nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, bzw. für beschädigtes oder fehlendes Inventar) abhängig machen.
8. Jedem Gingenener Verein bzw. einer gleichgestellten Organisation wird auf Antrag für eine vereinsbezogene Veranstaltung nichtsportlicher Art im Kalenderjahr, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, die gesamte Halle zur unentgeltlichen Nutzung, mit Ausnahme der Kosten für Heizung, Reinigung, Stromverbrauch, evtl. zusätzliche Müllbeseitigung, Telefon, Aufsicht und Wasserverbrauch, die nach dem gemessenen Verbrauch bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden, überlassen.

B. Freisportflächen

1. Sportlicher Übungsbetrieb

1.1 Benutzungsentgelt

- | | |
|---|----------------|
| 1.1.1 Rasenspielfeld | 10,00 €/Stunde |
| 1.1.2 leichtathletische Einrichtungen | 6,00 €/Stunde |
| 1.1.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Freisportflächen werden die entsprechenden Beträge addiert. | |

- 1.2 Mit den Entgelten ist die Überlassung der Sportstätten einschließlich der für die Freisportflächen vorgesehenen Geräte abgegolten.

Stand: März 2010

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbecken, Festplatz**

- 1.3 Bei Benutzung der Nebenanlagen (Waschplatz, Umkleide-, Dusch-, und WC-Räume des Sportlertrakts der Hohensteinhalle) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. der vorgenannten Entgelte erhoben.
- 1.4 Für regelmäßig wiederkehrende gleichartigen sportlichen Übungsbetrieb kann durch Gemeinderatsbeschluss eine Pauschale vereinbart werden.

2. Sportveranstaltungen

- 2.1 Benutzungsentgelt wenn Eintrittsgeld erhoben wird:
- | | |
|---|----------------|
| 2.1.1 Rasenspielfeld | 16,00 €/Stunde |
| 2.1.2 leichtathletische Einrichtungen | 10,00 €/Stunde |
| 2.1.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Freisportflächen werden die entsprechenden Beträge addiert. | |
- 2.2 Benutzungsentgelt wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird
- | | |
|---|----------------|
| 2.2.1 Rasenspielfeld | 10,00 €/Stunde |
| 2.2.2 leichtathletische Einrichtungen | 6,00 €/Stunde |
| 2.2.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Freisportflächen werden die entsprechenden Beträge addiert. | |
- 2.3 Mit den Entgelten ist die Überlassung der Sportstätten einschließlich der für die Freisportflächen vorgesehenen Geräte abgegolten.
- 2.4 Bei Benutzung der Nebenanlagen (Waschplatz, Umkleide-, Dusch- und WC-Räume des Sportlertrakts der Hohensteinhalle) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. der vorgenannten Entgelte erhoben.
- 2.5 Die Dauer der Veranstaltung läuft ab der vom Veranstalter gewünschten Öffnung der Sportstätten bis zur Schließung.
- 2.6 Der Anspruch auf das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 2.7 Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen (z.B. Fußball-Rundenspiele) kann durch Gemeinderatsbeschluss eine Pauschale vereinbart werden.

C. Lehrschwimmbecken

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens wird je angefangene Viertelstunde der Nutzung ein Entgelt in Höhe von 6,50 € erhoben.

D. Festplatz

Für die Benutzung des Festplatzes wird je angefangene Woche der Nutzung ein

Stand: März 2010

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Hohensteinhalle, Sportstätten, Lehrschwimmbekken, Festplatz**

Entgelt in Höhe von 35,00 € erhoben. Daneben werden die für die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Stromversorgung tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltregelung wurde vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 26.10.2004 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gingen an der Fils, den 27.10.2004

Bürgermeisteramt